



Frauenfeld,

24. Januar 2003, ARP
Entscheid Nr. 9

PG Sulgen

Aufhebung Quartierplan «Hobrig»

Genehmigung Baulinienplan «Grabenhaldenstrasse»

1. Mit Schreiben vom 9. Januar 2003 ersucht der Gemeinderat Sulgen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass die Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau- und Umwelt (DBU) sind keine Rekurse eingegangen.
2. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 970 am 7. September 1989 den **Quartierplan «Hobrig»** der ehemaligen Ortsgemeinde Sulgen. Dessen Aufhebung begründet nun der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sulgen damit, dass das Gebiet weitgehend überbaut und die übergrossen Baulinienabstände weder notwendig noch zeitgemäss seien.

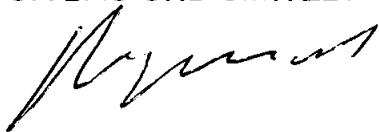
Mit dem neuen **Baulinienplan «Grabenhaldenstrasse»** wird im Gebiet des ehemaligen Quartierplans «Hobrig» entlang der Westseite der Grabenhaldenstrasse im Abstand von 4 m zwischen den beiden Einlenkern der Wintermoos- und der Kirchstrasse eine Baulinie ausgeschieden. Damit könne der allenfalls später einmal notwendige Bau eines 1.5 m breiten Trottoirs sichergestellt werden.

Sowohl die Aufhebung des Quartierplans «Hobrig» als auch der Beschluss des Baulinienplans «Grabenhaldenstrasse» erscheinen im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) rechtmässig. Einer Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Sulgen am 7. Mai 2002 beschlossene Aufhebung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 970 am 7. September 1989 genehmigten Quartierplans «Hobrig» sowie der gleichentags beschlossene Baulinienplan «Grabenhaldenstrasse» werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Sulgen, 8583 Sulgen, unter Beilage von 3 Baulinienplänen «Grabenhaldenstrasse»; je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Grabenhaldenstrasse»; mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. Januar 2003